

# Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwochs u. Sonnabends  
früh 8 Uhr.  
Abonnementspreis:  
Vierteljährlich 12 Ngr., auch bei  
Bestellungen durch die Post.  
Inserate  
werden mit 1 Ngr. für den Raum  
einer gespaltenen Corpus-Beile  
berechnet und sind bis spätestens  
Dienstags und Freitags Vormittags  
11 Uhr hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Geschäftsstellen

für  
Königsbrück: bei Herrn Kaufm. M.  
Tschersich. Dresden: Annoncen-  
bureau von E. Graf und Haafen-  
stein & Vogler. Leipzig: Bernhard  
Freyer, Rudolph Woffe, Haafenstein  
& Vogler.  
und  
Eugen Fort daselbst.

Auswärtige Annoncen-Aufträge

von uns unbekanntem Firmen und Personen nehmen wir nur gegen Prämumerando-Zahlung durch Briefmarken oder Posteinzahlung auf. Anonyme Annoncen, oder solche, welche Beleidigungen enthalten, werden keinesfalls aufgenommen, mag der Betrag beliebig oder nicht.

Exped. des Amtsblattes.

Sonnabend

N<sup>o</sup> 31.

18. April 1874.

Seine Majestät der König haben aus Anlaß des\* auf den 13. huj. fallenden 25. jährigen Gedenktages des Gefechtes bei Düppel Allerhöchstdurch Bewogen gefunden, ein Erinnerungskreuz für die Theilnahme an dem Feldzuge 1849 in Schleswig-Holstein zu stiften und das Kriegs-Ministerium mit der Ausgabe dieser Kreuze allergnädigst zu beauftragen. Dieses Erinnerungszeichen besteht aus einem bronzenen Kreuze, dessen von Lorbeer und Eichenkränzen umwundene Mittelschilder auf der Vorderseite den Allerhöchsten Namenszug, auf der Rückseite die Jahreszahl 1849 zeigen. Dasselbe wird an einem gelben viermal blau gestreiften Bande getragen. Anspruchsberechtigt sind alle Offiziere, Aerzte, Beamte, Unteroffiziere und Mannschaften, welche an dem gedachten Feldzuge bei dem diesseits aufgestellten Contingente Theil genommen und sich durch ihre Führung dessen würdig gemacht haben. Die für den Verlust der Orden und Ehrenzeichen geltenden allgemeinen Bestimmungen finden auch auf diese Decoration Anwendung. Alle der activen Armee nicht mehr angehörigen zur Empfangnahme dieses Erinnerungskreuzes Berechtigten, werden hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 15. Mai dieses Jahres geltend zu machen, und zwar die Offiziere, Aerzte und Diejenigen, welche ihren Wohnsitz außerhalb Sachsens genommen haben, direct bei dem unterzeichneten Kriegs-Ministerium, alle Uebrigen aber, unter Beifügung ihres Militärabschiedes und obrigkeitlichen Führungsattestes, bei dem Landwehr-Bezirks-Commando ihres dormaligen Aufenthaltsortes, welches seinerseits das weiter Erforderliche wegen Verabfolgung der Kreuze veranlassen wird.  
Dresden, 12. April 1874.  
Kriegs-Ministerium.  
von Fabricé.

## Bekanntmachung.

Wie wahrzunehmen gewesen, herrscht hier noch die Unsitte des Scherbenwerfens und sogenannten Polterns an Vorabend von Hochzeiten, und sind auch schon Beschwerden hiergegen erhoben worden.

Man macht deshalb darauf aufmerksam, daß diese Unsitte als Erregung ruhestörender Lärm's bez. Verübung groben Unfug's nach § 360, 11 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft zu bestrafen ist, und daß die Polizeiorgane zur Aufsichtsführung und Anzeigeerstattung in vorkommenden Fällen noch besonders mit Anweisung versehen worden sind.

Königsbrück, am 15. April 1874.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.  
Meusel.

### Deutsches Reich.

Dresden, 14. April. (Dr. J.) Die bereits erwähnte Erinnerungsfest, welche die Veteranen aus dem schleswig-holsteinischen Feldzuge von 1849 aus Anlaß des 25jährigen Gedenktages des Gefechtes von Düppel gestern veranstalteten hatten, begann Nachmittags 4 Uhr mit einem Concert, ausgeführt von der Capelle des Leibgrenadier-Regiments Nr. 100. Die großen, schönen Säle der „Societät“ waren festlich decorirt und von den Veranstalter des Festes mit ihren Angehörigen und zahlreich eingeladenen Gästen bald in allen ihren Räumen gefüllt. Während des Concertes brachte der Vorstand des Festcomittees, Herr Rehnitz, ein eingezogenes Schreiben des kgl. Kriegsministeriums zur Verlesung, worin dieses demselben die von Sr. Maj. dem König vollzogene Stiftung eines Erinnerungskreuzes für die Teilnehmer an dem schleswig-holsteinischen Feldzuge von 1849 zur Kenntniß bringt, mit der Bemerkung, daß das königl. Kriegsministerium sich „der festen Zuversicht hingiebt, wie dieser neue Beweis allerhöchster Guld und Gnade für die Betreffenden auch ein nur erneuter Antrieb sein möchte, jetzt wie in kommenden Zeiten unbedingt und unter allen Verhältnissen die Gesinnung treuer Ergebenheit für König und Vaterland zu betätigen“. Diese Mittheilung wurde von der Festversammlung mit nicht enden wollenden stürmischen Hochrufen auf Sr. Majestät den König aufgenommen. Gegen 18 Uhr erschienen in der Festversammlung Sr. Excellenz der Kriegsminister General der Cavalerie v. Fabricé, mehrere Herren Generale und zahlreiche höhere Offiziere, denen bald auch Sr. k. Hoheit der Prinz Georg folgte. Um 8 Uhr veränderten die Trompeten die Ankunft Sr. Majestät des Königs, und nach der Einführung und Begrüßung Allerhöchstdesjenigen durch den Festcomitee begann sodann der eigentliche Festact. Eröffnet wurde derselbe von der Capelle durch den Marsch heroique von Franz Schubert, dem ein kurzer Prolog folgte, gesprochen von Fräulein Altmann, welche am Schlusse desselben dem Könige ein prachtvolles Blumenbouquet überreichte, das von Sr. Majestät mit ersichtlichem Wohlgefallen angenommen wurde. Hieran schloß sich Weber's Jubelouvertüre. Die Festrede hielt der Vorsitzende des Festcomittees, Herr Rehnitz. Dieselbe führte in gedrängter Kürze die Hauptmomente des Antheils der sächsischen Armee an dem schleswig-holsteinischen Kriege von 1849 vor, gedachte der hohen Auszeichnung, welche am heutigen Gedenktage jener Kämpfe Sr. Majestät der König — welcher als Prinz Albert in dem Gefechte von Düppel sich bei den sächsischen Truppen befand und zum ersten Male, mit dem Range eines Hauptmanns der Artillerie, im Feuer stand — den Veteranen aus jenem schleswig-holsteinischen Kriege durch die Stiftung eines besonderen Erinnerungskreuzes hat zu Theil werden lassen, und schloß nach der

versicherung unwandelbarer Treue mit einem dreimaligen Hoch auf Sr. Majestät, in welches die ganze Festversammlung begeistert einstimmte. Das Finale aus der Oper „Lohengrin“ schloß den Festact. In den Pausen während desselben geruheten der König, sowie auch Sr. königl. Hoheit der Prinz Georg, sich mit den Veteranen — soweit der beschränkte Raum es gestattete — in huldvoller Weise zu unterhalten, wobei Sr. Majestät viele derselben als Bekannte aus jener Zeit begrüßte. Durch den Vorsitzenden des Festcomittees wurden dem Könige hierbei auch die eingegangenen zahlreichen Telegramme vorgelegt, worunter eines, von den Bewohnern Glücksburgs ausgegangen, Allerhöchstdesjenigen besonders zu interessieren schien. Um 9 Uhr verließen Sr. Majestät und Sr. königl. Hoheit der Prinz Georg die Versammlung, welche nun, nachdem noch ein „fechterisches Lebensbild“ vorgeführt worden war, zu dem dritten Theile des Festprogramms überging, einem solennen Balle.

(Dr. N.) Im Monat Mai sollen die vom Minister des Innern bereits in der Zweiten Kammer besprochenen Veränderungen in der Belegung der sächsischen Strafanstalten beginnen. Subertusburg soll künftig nur noch als Anstalt für weibliche Irre, Landeshospital, Landeskranken- und Siechhaus, Erziehungsanstalt für blödsinnige Kinder und Vorschule für Blinde benutzt werden in das Gebäude des aufzuhebenden Gerichtsamts Grünhain verlegt. Die Strafanstalt Voigtsberg bei Dölnitz i. B., jetzt als Filiale des Landesgefängnisses Zwickau zur Detention jugendlicher männlicher Verbrecher benutzt, soll die weiblichen Sträflinge aufnehmen, die zu mehr als 4 Monaten Gefängniß verurtheilt sind und bisher in Hoheneck bei Stollberg detinirt wurden. Die männlichen und weiblichen Sträflinge von 12 bis 18 Jahren, welche nach § 57 des Reichsstrafgesetzbuchs in besonderen Anstalten oder Räumen, getrennt von anderen älteren Gefangenen, ihre Strafe verbüßen müssen, sollen in Sachsenburg bei Frankenberg mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. Die Strafanstalt Waldheim, welche nach Einführung des neuen Strafgesetzes, wonach der dritte Diebstahl mit Zuchthaus bestraft wird (§ 244) sehr schnell überfüllt wurde und seit 2 Jahren gegen 200 seiner männlichen Insassen an Zwickau abgeben mußte, soll nun dadurch entlastet werden, daß das Weiberzuchthaus in die Strafanstalt Hoheneck verlegt wird, während die Zwickauer Anstalt nun wieder zur Verbüßung längerer Gefängnißstrafen verwendet wird. Es werden demnach in Zukunft in Sachsen folgende staatliche Straf- und Besserungsanstalten bestehen: 1) Waldheim, Zuchthaus für Männer, 2) Hoheneck, Zuchthaus für Weiber, 3) Zwickau, Landesgefängniß für Männer, 4) Voigtsberg, Landesgefängniß für Frauen, 5) Hohnstein bei Stolpen, Correctionsanstalt

für Männer, 6) Grünhain, Correctionsanstalt für Frauen, 7) Sachsenburg, Landesgefängniß für Jugendliche, 8) Bräunsdorf bei Freiberg, sowie 9) Großhennersdorf bei Herrnhut, Erziehungs- und Besserungsanstalt für verwaehrte Kinder.

Als Hauptgegenstand der Berathung in der diesjährigen Versammlung der deutschen Realschulmänner ist die Erörterung der zukünftigen Organisation des höheren Schulwesens in Aussicht genommen. Daneben wird die Frage zur Discussion kommen, mit welcher Sprache der fremdsprachliche Unterricht an deutschen höheren Schulen zu beginnen habe. Es ist diese Frage deshalb von großer Wichtigkeit, weil es von Sachmännern für wünschenswerth erachtet wird, daß nicht mehr die lateinische Sprache mit dem Sextaner, Quintaner und Quartaner betrieben werde, um einen Uebergang auch von einer Realschule auf eine andere Anstalt zu ermöglichen.

Dresden. Laut Verordnung der königl. Lotteriedirection zu Leipzig werden von und mit der jetzigen 5. Classe der 85. Lotterie sämtliche Gewinne bloß innerhalb dreier Monate vom letzten Ziehungstage einer jeden Classe, in welcher das Loos gewonnen und zwar nur noch gegen Ablieferung der Gewinnlose ausgezahlt. Gewinnigelder, welche bis dahin nicht abgefordert, sind der Staatskasse verfallen und müssen von den Collecteuren an die Direction abgeliefert werden. Mit Ablauf der drei Monate erlischt mithin die Gültigkeit der Gewinnlose. Sollte Jedem ein Gewinnlos verloren gehen, so muß der Betreffende, will er sich den Gewinn sichern, selbiges innerhalb 6 Wochen vom letzten Ziehungstage der Classe, in welcher solches gewonnen, als verloren anmelden, nach welcher Frist dann der Gewinn gegen Quittung ausgezahlt wird. Nach 6 Wochen ist eine Verlustanmeldung nicht mehr zulässig und der Betreffende daher seines Gewinnes verlustig. Das Lotteriespielende Publikum wird, um sich vor Verlust zu schützen, Lotterieloose gut aufbewahren, Gewinne prompt erheben und etwaige Verlustanmeldungen rechtzeitig bemerken müssen.

Dresden. Wie dem Dr. J. von der königlichen Landescommission für die Wiener Weltausstellung mitgetheilt worden ist, wird einem Erlasse des k. k. österreich. Handelsministers zufolge die Zustimmung der von der internationalen Jury zuerkannten Diplome und zu prägenden Medaillen nicht anders möglich und in ähnlicher Weise auch bei den früheren Weltausstellungen in London und Paris der Fall gewesen sei, erst gegen Mitte dieses Jahres und zwar durch Vermittelung der Ausstellungscommission der einzelnen an der Weltausstellung betheiligten Länder erfolgen.

Das Generalpostamt richtet im Interesse der Förderung des Postverkehrs das Ersuchen an das Pub-

